

Bundessózialgericht
Az.: 9 RV 766/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet
am 31. August 1972

in dem Rechtsstreit

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. August 1972 durch

Senatspräsidentin	Dr. S c h w a r z - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l ,
Bundesrichter	Dr. W u l f h o r s t ,
Bundessozialrichter	S c h ö f i s c h und
Bundessozialrichter	S z a b l e w s k i

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1971 abgeändert und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 15. Juni 1971 zurückgewiesen, soweit sie die Rückforderung betrifft. Im übrigen wird die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger die Hälfte der außergerichtlichen Kosten aller Rechtszüge zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1899 geborene Kläger bezog wegen Hirnverletzungsfolgen seit 1947 eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 80 v.H. Durch Zugunstenbescheid vom 29. Juli 1960 bewertete das Versorgungsamt die MdE mit 100 v.H. wegen besonderen beruflichen Betroffenseins des Klägers in seinem früheren Beruf als Schlosser (§ 30 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG-). Mit Bescheid vom 17. Mai 1965, der auf einem entsprechenden Aktenvermerk beruht, gewährte das Versorgungsamt dem Kläger ab 1. März 1964 u.a. einen Berufsschadensausgleich; nach der Anlage B rechnete es auf den gesetzlichen Ausgleichsbetrag den Grundrenten-Mehrbetrag von 70 DM an, der durch die Erhöhung der MdE gemäß § 30 Abs. 2 BVG von 80 v.H. auf 100 v.H. erzielt wurde (§ 30 Abs. 5 BVG). In den Auszahlungsanordnungen vom 3. Juni 1966 und 18. Oktober 1966 ist unter den Rentenmerkmalen in der Spalte 60, die den Zusatz "§ 30, 2" enthält, eine "0" eingetragen. Der Bescheid vom 27. Juni 1967, der im Anschluß an den Neufeststellungsbescheid vom 7. Juli 1965 (über die Alterszulage - § 31 BVG -) für die Zeit ab 1. Oktober 1966 erlassen wurde, sowie die ebenfalls maschinell erstellten Bescheide vom 30. April 1968 und 25. März 1969 sind in der Spalte 8, die die MdE nach § 30 Abs. 2 BVG betrifft, mit Strichen versehen; in den Spalten 48 und 50 sind die vollen Beträge des Berufsschadensausgleiches und in der Spalte 49, die die Anrechnung eines Mehrbetrages nach § 30 Abs. 5 BVG betrifft, ist "0,00" eingetragen. Die auf der Rückseite dieser drei Bescheide aufgedruckten Erläuterungen zu den Spalten 41 bis 50 lauten jeweils: "Auf den Berufsschadensausgleich (Spalte 48) ist der Betrag der Grundrente anzurechnen, der durch die Erhöhung der MdE wegen besonderer beruflicher Betroffenheit (§ 30 Abs. 2 BVG) gewährt worden ist (Spalte 49)".

- 3 -



- 3 -

Mit "Berichtigungsverfügung" vom 13. März 1970 berichtigte das Versorgungsamt gem. § 25 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VerwVG) wegen offenkundiger Unrichtigkeit die Bescheide vom 27. Juni 1967, 30. April 1968 und 25. März 1969, soweit der Grundrenten-Mehrbetrag, der sich aus § 30 Abs. 2 BVG ergibt, seit dem 1. Oktober 1966 nicht auf den Berufsschadensausgleich angerechnet worden ist, stellte bis zum 30. April 1970 eine Überzahlung von 3054,--DM fest und forderte diese zu Unrecht gezahlten Versorgungsbezüge gem. § 47 Abs. 1 VerwVG ab 1. Mai 1970 durch Einbehaltung von monatlichen Raten von 40,--DM zurück; eine besondere Härte i.S. von § 47 Abs. 4 VerwVG verneinte das Versorgungsamt wegen der Höhe der laufenden monatlichen Rente von 771,--DM. Der Widerspruch blieb erfolglos (Bescheid vom 20. August 1970). Das Sozialgericht (SG) in Detmold hob die angefochtenen Bescheide auf (Urteil vom 15. Juni 1971). Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen änderte diese Entscheidung auf die Berufung des Beklagten durch Urteil vom 28. Oktober 1971 ab und wies die Klage ab: Bei weiterer Auslegung des § 25 VerwVG, die dem Sinn dieser und gleicher Vorschriften sowie praktischen Bedürfnissen entspreche, sei im vorliegenden Fall eine den Schreib- und Rechenfehlern vergleichbare Unrichtigkeit anzunehmen. Der Ausdruck des Gewollten stimme nicht mit dem wirklich Gewollten überein; der Fehler beruhe weder auf einer unrichtigen Tatsachenwertung noch auf einem Rechtsirrtum. Er sei auf ein mechanisches Versehen zurückzuführen. Alle Rentenmerkmale hätten festgestanden, und der Mehrbetrag, der sich aus der Erhöhung nach § 30 Abs. 2 BVG auf Grund des Bescheides vom 29. Juli 1960 ergeben habe, sei bereits in einem ebenfalls rechtsverbindlichen Bescheid auf den Berufsschadensausgleich angerechnet worden. Die Unrichtigkeit sei auch "offenbar", denn sie hätte von verständigen Personen aus

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

den berechtigten Bescheiden selbst, namentlich aus der Erläuterung zu den Spalten 48 bis 50, sowie aus dem Bescheid vom 17. Mai 1965 erkannt werden können. Die Rückforderung des überzahlten Betrages sei nach § 47 Abs. 1 VerwVG berechtigt, ohne daß nach § 47 Abs. 2 oder 3 VerwVG zu prüfen sei, ob der Kläger gewußt habe oder habe wissen müssen, daß ihm die zuviel gewährte Leistung nicht zustehe. Die Rückerstattung bedeute auch keine besondere Härte für den Kläger. - Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger rügt mit der Revision eine Verletzung des § 25 Satz 1 und des § 47 Abs. 1 VerwVG. Die berechtigten Bescheide seien nicht allein infolge eines Versehens im Ausdruck unrichtig; weder ein Rechtsirrtum noch eine unrichtige Tatsachenwertung seien ausgeschlossen. Der zuständige Sachbearbeiter sei einem Rechtsirrtum erlegen, als er im Juni und Oktober 1966 in den Kassenanweisungen in die Spalte 60 eine "0" statt einer "2" eingesetzt habe. Jedenfalls sei er möglicherweise von einer "anatomischen MdE" von 100 v.H. ausgegangen. Eine unzutreffende Überlegung als Ursache des Fehlers werde nicht durch die vorausgegangene Anrechnung des Mehrbetrages gem. § 30 Abs. 5 BVG ausgeschlossen; denn dem Bescheid vom 17. Mai 1965 habe keine Kassenanweisung zugrunde gelegen, weshalb der Sachbearbeiter bei dem ersten Ausfüllen einer solchen sämtliche Tatsachen, die die Höhe des Berufsschadensausgleichs beeinflussen konnten, habe beachten müssen. Aber selbst wenn die Unrichtigkeit auf einem Ausdrucksfehler beruht habe, sei eine Berichtigung nach § 25 VerwVG deshalb ausgeschlossen, weil die Unrichtigkeit nicht "offenbar" sei. Eine verständige Person habe aus den berechtigten Bescheiden mit Anlagen nur folgern können, daß die Versorgungsverwaltung den sich nach § 30 Abs. 2 BVG ergebenden Grundrentenanteil nicht für anrechnungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



- 5 -

pflichtig gehalten habe. Schließlich fehle eine gesetzliche Grundlage für die Rückforderung. Die Rückerstattung einer Überzahlung, die auf einer offenbaren Unrichtigkeit i.S. des § 25 VerwVG beruhe, sei in § 47 VerwVG nicht geregelt, und andere Rechtsgrundlagen beständen nicht. Auch könnten die Abs. 2 und 3 des § 47 VerwVG nicht entsprechend angewendet werden; denn der Kläger habe weder Tatsachen falsch angegeben noch solche verschwiegen und auch beim Zugang der 1967, 1968 und 1969 erlassenen Bescheide nicht gewußt, daß ihm der Berufsschadensausgleich nicht in der zugesprochenen Höhe zustehe.

Der Kläger beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG in Detmold vom 15. Juni 1971 zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Er bezieht sich auf das angefochtene Urteil. Die tatsächlichen Feststellungen des LSG, daß die falsche Eintragung in den Auszahlungsanordnungen entweder auf einem unsorgfältigen Durchlesen der Bescheide vom 29. Juli 1960 und vom 17. Mai 1965 oder auf einem Schreib- oder Übertragungsfehler in den Kassenanweisungen beruht habe, seien von der Revision nicht angegriffen worden und daher bindend. Beide Ursachen seien Ausdrucksfehler i.S. des § 25 VerwVG. Diese tatsächlichen Feststellungen schlossen die Möglichkeit eines Rechtsirrtums aus. Falls es sich insoweit aber um rechtliche Würdigungen durch das LSG handele, seien diese zutreffend. Allgemein lägen Schreib- und Übertragungsfehler bei der maschinellen

- 6 -



- 6 -

Rentenberechnung und Bescheiderteilung, die erst am 1. Juni 1966 in Nordrhein-Westfalen eingeführt worden sei, bei der Vielzahl der zu beachtenden Umstände gerade im Anfang sehr nahe. Der Sachbearbeiter habe beim Ausfüllen der Auszahlungsanordnung vom 16. Mai 1967 nur über die tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die den Berufsschadensausgleich beeinflussten, zu entscheiden, dagegen die übrigen bekannten und feststehenden Umstände bloß zu übernehmen gehabt. Die Möglichkeit eines Denkfehlers über die Bemessung der MdE liege außer Betracht, weil sich die Erhöhung nach § 30 Abs. 2 BVG aus dem Bescheid vom 17. Mai 1965 ergebe. Selbst wenn der Sachbearbeiter sich dessen nicht bewußt gewesen sei, könne er keinem Rechtsirrtum erlegen sein, weil über die MdE-Bewertung und über die Anrechnung nach § 30 Abs. 5 BVG schon vorher entschieden gewesen sei. Eine falsche Tatsachenwertung sei ausgeschlossen gewesen, weil im Bescheid vom 17. Mai 1965 die maßgebenden Tatsachen richtig bewertet worden seien. Der Kläger hätte ebenso wie jeder verständige Leser die Unrichtigkeit aus den ihm vorliegenden Bescheiden erkennen können. Der gebotene Schutz des Empfängers gegenüber einer Rückforderung sei auch bei einer Anwendung des § 47 Abs. 1 VerwVG möglich, komme hier aber nicht in Betracht.

II.

Die Revision des Klägers ist zulässig (§ 162 Abs. 1 Nr. 1, §§ 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Sie ist auch teilweise sachlich begründet.

Die vom Beklagten berichtigten Bescheide vom 27. Juni 1967, 30. April 1968 und 25. März 1969 sind unrichtig. Der Beklagte hat in diesen Verwaltungsakten den Mehrbetrag, der auf die Höherbewertung der MdE wegen besonderen be-

- 7 -



- 7 -

zuflichen Betroffenseins (§ 30 Abs. 2 BVG) zurückzuführen ist, entgegen der Vorschrift des § 30 Abs. 5 BVG nicht auf den Berufsschadensausgleich angerechnet und infolgedessen dem Kläger einen überhöhten Berufsschadensausgleich gewährt. Darüber herrscht kein Streit zwischen den Beteiligten. Streitig ist, ob der Beklagte diesen Fehler nach § 25 VerwVG berichtigen darf - eine Hilfsbegründung nach § 41 VerwVG scheidet in diesem Verfahren aus (BSG SozR Nr. 1 zu § 25 VerwVG) - und ob er den überzahlten Betrag nach § 47 VerwVG zurückfordern kann. Wie das LSG zutreffend entschieden hat, ist die angegriffene Berichtigung rechtmäßig. Dagegen ist die Rückforderung der überzahlten Beträge rechtswidrig, so daß insoweit die Revision erfolgreich ist.

Nach § 25 Satz 1 VerwVG sind allein Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten jederzeit zu berichtigen. Als ein derartiger Fehler - auch i.S. gleichlautender Normen (§ 319 der Zivilprozeßordnung, § 138 SGG, § 118 VerwGO, § 92 Abs. 2 Abgabenordnung, Grundsatz des allgemeinen Verwaltungsrechtes) - ist nach ständiger Rechtsprechung (BSG 15, 96; BSG SozR Nr. 36 zu § 77 SGG = BVBl 1963, 67; BSG 18, 270; 19, 286; BSG SozR Nr. 48 zu § 77 SGG; BSG, BVBl 1966, 37; BSG 24, 203; BSG SozR Nr. 1 zu § 25 VerwVG; BSG SozR Nr. 81 zu § 77 SGG = Breithaupt 1971, 1038; Bundesfinanzhof - BFH - 72, 625, 627 f; BFH, Betriebsberater 1972, 864) bloß ein "mechanisches Versehen", d.h. ein Mangel im Ausdruck des Gewollten zu verstehen, dagegen nicht ein solcher bei der Bildung des Entscheidungswillens und daher weder ein Rechtsirrtum noch eine falsche rechtliche Tatsachenwertung. Schon die Möglichkeit eines solchen Rechtsfehlers in der Willensbildung, deren Ergebnis zutreffend ausgedrückt worden ist, schließt eine Unrichtigkeit i.S. des § 25 VerwVG aus. "Offenbar" ist eine solche Unrichtigkeit, wenn sie für eine "verständige

- 8 -



- 8 -

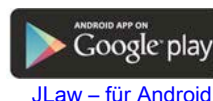
Person" aus dem Bescheid selbst und ergänzend aus den näheren Umständen der Bescheiderteilung sowie aus den der Entscheidung zugrunde liegenden und dem Empfänger bekannt gewordenen Unterlagen eindeutig erkennbar ist. Über diese allgemeinen Grundsätze herrscht auch unter den Beteiligten kein Streit. Umstritten ist allein deren Anwendung auf den vorliegenden Fall. Diese Streitfrage ist ebenso wie in den angefochtenen Bescheiden und im Urteil des LSG zu beantworten.

Für eine Beurteilung nach § 25 VerwVG hat die arbeitsteilige Trennung in einen vom Sachbearbeiter handschriftlich festgelegten Berechnungsrahmen und in einen maschinellen Berechnungsvorgang, der auch das Schreiben des Bescheides einschließt, keine rechtliche Bedeutung. Das Errechnen der Beschädigtenrente und damit des Berufsschadensausgleichs durch die maschinelle Rechenanlage und das Eintragen der maßgebenden Berechnungsgrößen (Schlüsselzahlen) in die zugrunde liegende Auszahlungsanordnung bilden gemeinsam die einheitliche Entscheidung, deren Berichtigung hier umstritten ist. Was der Sachbearbeiter rein im inneren Behördenbetrieb jeweils falsch eintrug, daß nämlich die MdE des Klägers nicht nach § 30 Abs. 2 BVG wegen besonderen beruflichen Betroffenseins erhöht sei, wurde jeweils in dem maschinell erstellten Bescheid, den der Kläger erhalten hat, wiederholt. Daraus wurde bei der Berechnung gefolgert, § 30 Abs. 5 BVG sei nicht anzuwenden; das war auch unter jener Voraussetzung zutreffend. Was die Ursache der Unrichtigkeit, das Übersehen der Rentenerhöhung nach § 30 Abs. 2 BVG, betrifft, so ist das Revisionsgericht entgegen der Ansicht des Beklagten nicht nach § 163 SGG an die Auffassung des LSG gebunden, die falsche Eintragung sei auf unsorgfältiges Durchlesen der früheren Bescheide oder auf einen Schreib- oder Übertragungsfehler

- 9 -



zurückzuführen. Diese Ausführungen im angefochtenen Urteil sind nicht rein tatsächliche Feststellungen, sondern bereits Bestandteil einer rechtlichen Wertung. Aber selbst wenn insoweit eine Bindung nach § 163 SGG bestände, hätte der Senat die festgestellten Tatsachen rechtlich selbst zu würdigen. Das führt zu folgendem Ergebnis: Die Feststellung des Berufsschadensausgleiches beruhte nicht auf einem Rechtsirrtum über die Anwendbarkeit des § 30 Abs. 5 BVG oder auf einer falschen rechtlichen Auswertung der MdE als Tatsache, mithin nicht auf Ursachen, die eine Berichtigung nach § 25 VerwVG ausschlossen. Bei der Berechnung des Berufsschadensausgleiches war für die Zeit ab 1. Oktober 1966 nicht mehr neu zu prüfen und zu entscheiden, ob § 30 Abs. 5 BVG anzuwenden sei oder nicht, so daß insofern ein Fehler in der Willensbildung gar nicht in Betracht kommt. Daran änderte sich nicht allein deshalb etwas, weil die berichtigten Bescheide zum ersten Mal auf Auszahlungsanordnungen neuer Fassung beruhten. Vielmehr war bereits nach dem Bescheid vom 17. Mai 1965 § 30 Abs. 5 BVG anzuwenden und die Voraussetzung dieser Vorschrift, eine Höherbewertung der MdE nach § 30 Abs. 2 BVG, schon nach dem ebenfalls rechtsverbindlichen Bescheid vom 29. Juli 1960 (§ 77 SGG, § 24 VerwVG) bejaht worden. Bei der Übernahme dieser Berechnungsfaktoren in die Neufeststellungsakte vergriff sich der Sachbearbeiter jeweils versehentlich im Ausdruck; denn sein Wille wird darauf gerichtet gewesen sein, alle nicht im Sinne des § 62 BVG nachträglich wesentlich veränderten Berechnungswerte unverändert zu übernehmen. Selbst wenn er sich Vorstellungen über eine Anwendbarkeit des § 30 Absätze 2 und 5 BVG gemacht hätte, wäre dies gegenüber seinem erkennbaren Verhalten zurückgetreten; beim Ausfüllen der Spalte, in der nach einer Grundrentenerhöhung gemäß § 30 Abs. 2 BVG gefragt wird, wählte er versehentlich nicht den passenden, für das maschinelle



- 10 -

Berechnungsverfahren vorgeschriebenen Ausdruck. Beim Ausfüllen der Auszahlungsanordnungen, nach denen die berichtigten Verwaltungsakte angefertigt wurden, war aber der unverändert gebliebene Inhalt des Bescheides vom 17. Mai 1965, in dem § 30 Abs. 5 BVG berücksichtigt worden war, maßgebend. Der im Anschluß an diesen Verwaltungsakt erlassene Bescheid vom 7. Juli 1965, aus dem der Endbetrag von 617,--DM entnommen wurde, hatte lediglich die Grundrente nach § 31 Abs. 1 BVG um die Alterszulage von 10,--DM erhöht, während alle sonstigen die Rentenhöhe bestimmenden Umstände gegenüber dem Bescheid vom 17. Mai 1965 sich nicht verändert hatten. Diese vom erkennenden Senat vorgenommene Bewertung der Unrichtigkeit stimmt mit der bisherigen Rechtsprechung (siehe oben) überein, die einen Fehler für versehentlich und damit berichtigungsfähig gehalten hat, wenn Berechnungsgrößen aus verbindlichen Entscheidungen zu übernehmen waren, dagegen nicht, wenn möglicherweise neu und selbständig - unrichtig - entschieden wurde.

Die einem Schreibfehler ähnliche Unrichtigkeit war im vorliegenden Fall auch "offenbar". Sie konnte von "verständigen Personen", die an der Sache interessiert sind, unschwer aus den fehlerhaften Bescheiden in Verbindung mit den beiden vorausgegangenen Verwaltungsakten, die an den Kläger gerichtet waren, erkannt werden. Dafür war keine Rechtskenntnis erforderlich. Ob der Kläger selbst als Beteiligter bei aufmerksamem Lesen der Bescheide den Fehler hätte erkennen müssen und können, ist nach der ständigen Rechtsprechung nicht entscheidend dafür, ob eine Unrichtigkeit "offenbar" ist. In den maschinell hergestellten Bescheiden machten entsprechende Kennzeichnungen der einzelnen Spalten und die ergänzende Erläuterung des § 30 Abs. 5 BVG, die auf der Rückseite abgedruckt ist,

- 11 -



- 11 -

die Berechnungsweise auch für rechtsunkundige Personen verständlich. Die allgemeine Rechtsbelehrung auf der Rückseite muß im Zusammenhang mit dem Inhalt der Bescheide gelesen werden, den sie erläutert. Die widersprüchlichen Eintragungen zu § 30 Abs. 2 BVG und die Rechtslage gem. § 30 Abs. 5 BVG traten in den an den Kläger gerichteten Verwaltungsakten augenfällig in Erscheinung. Was nach diesen beiden Vorschriften aufgrund früherer Entscheidungen feststand, läßt sich aus diesen deutlich erkennen. Die später berichtigten Bescheide enthalten keinen Anhalt dafür, daß die Versorgungsverwaltung den § 30 Abs. 5 BVG aus Rechtsgründen nicht mehr für anwendbar gehalten hätte. Denn aus der weiteren Eintragung bei den Spalten über den Berufsschadensausgleich, daß die MdE - abweichend von den Angaben über Grundrente, die ergänzend durch die Bescheide vom 29. Juli 1960 und vom 17. Mai 1965 bestimmt wurden - nicht nach § 30 Abs. 2 BVG höher bewertet sei, war augenfällig zu schließen, allein wegen jenes Übertragungsfehlers sei § 30 Abs. 5 BVG unberücksichtigt geblieben. Der Zusammenhang des Bescheides vom 27. Juni 1967 (und der anschließend an diesen ergangenen Verwaltungsakte) mit den Bescheiden vom 29. Juli 1960 und vom 17. Mai 1965 war durch die in jenen Bescheiden sowie im Bescheid vom 17. Juli 1965 enthaltenen Verweise ("im Anschluß an..") deutlich gemacht.

Der Kläger braucht aber die überzahlten Berufsschadensausgleichsbeträge nicht zurückzuerstatten. Entgegen der Ansicht des LSG und des Beklagten ist im Falle einer Berichtigung nach § 25 VerwVG kein Rückforderungsrecht aus § 47 Abs. 1 VerwVG gegeben, auch nicht, wie der Beklagte meint, eingeschränkt durch den allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben. Nach der ständigen Rechtsprechung aller Kriegsopferversorgungs-Senate des Bundessozialgerichts bildet § 47 Abs. 1 VerwVG keine selbständige Anspruchsgrundlage.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 12 -

Der erkennende Senat hat dies in zwei Urteilen vom 25. Februar 1972 - 9 RV 454/71 (SozR Nr. 28 zu § 47 VerwVG) - und 9 RV 58/71 - gerade für Fälle von Berichtigungen nach § 25 VerwVG bestätigt und den gebotenen Vertrauensschutz aus § 47 Abs. 3 VerwVG hergeleitet. An dieser ausführlich begründeten Rechtsprechung hält der Senat nach neuer Prüfung fest, auch unter Berücksichtigung des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen vom 8. März 1972 - L 10 V 86/71 -, das der erkennende Senat durch Urteil vom 31. August 1972 - 9 RV 248/72 - aufgehoben hat. Die Berichtigung aufgrund des § 25 VerwVG ist unter den Überzahlungsfällen, die in den Absätzen 2 und 3 des § 47 VerwVG geregelt sind, einer Berichtigung nach den §§ 41 oder 42 VerwVG, die eine ursprüngliche Unrichtigkeit voraussetzt, am engsten verwandt. Die Besonderheit dieses Falles, die in den Fällen der §§ 41 und 42 VerwVG nicht stets gegeben zu sein braucht, daß die Unrichtigkeit "offenbar" sein muß, hat nicht etwa zur Folge, daß immer einer der Tatbestände des § 47 Abs. 3 VerwVG vorliegt. Wenn für eine "verständige Person" die Fehlerhaftigkeit augenscheinlich erkennbar war, muß nicht notwendig auch der Empfänger des berichtigten Bescheides beim Empfang der Bezüge tatsächlich gewußt haben, daß sie ihm nicht in der gewährten Höhe zustanden (Abs. 3 Satz 2 Buchst. a, letzte Alternative). Die anderen Rückforderungstatbestände des § 47 Abs. 3 VerwVG, d.h. wissentlich falsche Angabe oder wissentliches Verschweigen von erheblichen Tatsachen als Ursache der Unrichtigkeit oder Kennen oder vorsätzliches Herbeiführen eines Verfahrensmangels, werden in der Regel beim Empfänger noch seltener gegeben sein. Im vorliegenden Fall sind sie auszuschließen. Daß der Kläger beim Empfang der Rente jeweils tatsächlich gewußt habe, sie stände ihm in Höhe der nachträglich festgestellten Überzahlung nicht zu, hat das LSG nicht festgestellt. Von seinem Rechtsstandpunkt aus hatte es dazu auch keinen Anlaß. Die Behauptung des Klägers, ihm sei die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Überzahlung des Berufsschadensausgleichs beim Empfang der berichtigten Bescheide nicht bekannt gewesen, entspricht bei seinem Alter, seiner Vorbildung und seinen Schädigungsfolgen (Hirnverletzungsfolgen mit einer MdE von 80 v.H. nach § 30 Abs. 1 BVG) allgemeiner Lebenserfahrung und wird auch vom Beklagten nicht in Frage gestellt. Damit erübrigt sich eine Zurückverweisung der Sache an das LSG zur weiteren Sachaufklärung (§ 170 Abs. 2 SGG; BSG 9, 47, 54; 11, 44, 47). Vielmehr war der Revision stattzugeben, soweit sie die Rückforderung betrifft. Bezüglich der Berichtigung war sie dagegen als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostentscheidung folgt aus § 193 SGG. Der Senat hat dabei berücksichtigt, daß der Kläger nur insoweit obsiegt hat, als er sich gegen die Rückforderung der überzahlten Versorgungsbezüge gewandt hat.

